

Sonstige technische Optionen Nachweis nach § 22 EWKG in Verbindung mit § 18 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis:

Für jede der aufgeführten Maßnahmen ist ein rechnerisch plausibler und nachvollziehbarer Nachweis durchzuführen.

Unter Umständen sind die Berechnungen durch eine Energieberaterin / einen Energieberater durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Wird die Pflicht nach EWKG, § 16 Abs.1 durch eine andere Art als die in § 17 Abs.2 und Abs.3 EWKG genannten Maßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen oder eine der aufgeführten Maßnahmen erfüllt, so ist diese in der nachfolgenden Aufzählung anzukreuzen.

- A. ☐ Stromheizung**
Hierbei handelt es sich um eine stromgeführte Heizungsanlage in der Strom direkt oder über ein Speichermedium in Wärme umgewandelt wird.
Z. B.: Nachtspeicherheizung, kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage [sofern die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/2281 eingehalten werden].
- B. ☐ Photovoltaik**
Es wird Strom einer Photovoltaikanlage zur Wärmeerzeugung genutzt. Die Strommenge entspricht mindestens 15% des Wärmeenergiebedarfs und wird durch einen separaten Zähler erfasst. Die Verbrauchswerte sind auf Verlangen vorzulegen.
- C. ☐ Abwärmenutzung**
Es handelt sich um die Nutzung von sogenannter „unvermeidbarer Abwärme“.
Hinweis: Hierbei handelt es sich um Wärme, die als Nebenprodukt unterschiedlichster Prozesse anfällt und ohne Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt abgeleitet würde (§ 3 Abs.1 Nr.13 Wärmeplanungsgesetz).
- D. ☐ Wasserstoff**
Es handelt sich um die Nutzung von sogenanntem „grünen“ Wasserstoff in einer Heizungsanlage oder Brennstoffzelle.
Hinweis: „Grüner Wasserstoff“ ist Wasserstoff, der durch Wasserspaltung gewonnen wird. Die dafür notwendige Energie muss vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen (§ 3 Abs.1 Nr.13b Gebäudeenergiegesetz).
- E. ☐ Anlage nach GEG § 71**
Es wurde eine oder eine Kombination mehrerer der in § 71 Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes genannten Anlagen in der dort und in den §§ 71b bis 71g des Gebäudeenergiegesetzes bezeichneten Weise eingebaut und betrieben.
- F. ☐ Andere Variante**
Keine der oben aufgeführten Optionen wurde gewählt.
Bitte beschreiben Sie die von Ihnen gewählte Option zur Erfüllung der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG und nutzen Sie hierfür das nachfolgende Textfeld (ggf. gesonderte Unterlagen). Die DIN EN 18599 ist zu beachten.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Einbau / Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.